

S 002 DGB-Bundesfrauenausschuss

Beschluss des DGB-Bundeskongresses
Angenommen als Material an den Bundesvorstand

Antrag zum Entwurf einer neuen DGB-Satzung

Der DGB-Bundeskongress möge beschließen:

Die vom DGB Bundesvorstand vorgeschlagene neue Satzung für den DGB wie folgt zu ändern:

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes**Ziffer 2. Ziele**

Unter Ziffer 2. im 4. Absatz ist der Satz „setzen sich für [...] in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik“ wie folgt zu ergänzen: „und in der eigenen Organisation“.

Der neue Absatz lautet dann:

Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften

- [...]
- [...]
- [...]
- setzen sich für die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Betrieben und Verwaltungen, in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik **und in der eigenen Organisation**, auch unter Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming, ein,

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes**Ziffer 3. Aufgaben**

Unter der Ziffer 3. im Absatz des Buchstaben f) ist nach dem ersten Unterpunkt ein weiterer Unterpunkt wie folgt zu ergänzen:

Zur Erreichung der Ziele dienen insbesondere

f) in der Gleichstellungs- und Frauenpolitik und in der Frauenarbeit

- [...]
- **die Festlegung von Entscheidungsstrukturen der DGB-Frauen in eigenen Richtlinien.**
- [...]

§ 7 Bundeskongress

Ziffer 3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

Unter der Ziffer 3. im Absatz des Buchstaben f) ist der Satz „den/die Vorsitzende/n [...] zu wählen;“ wie folgt zu ergänzen: „die Vorschläge sowohl für den Vorsitz und die Stellvertretung als auch für die weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sollen jeweils dem Frauenanteil an der Mitgliedschaft aller Gewerkschaften entsprechen;“. Der neue Absatz lautet dann:

3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

f) den/die Vorsitzende/n des DGB, den/die stellvertretende Vorsitzende/n des DGB, sowie zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zu wählen; **die Vorschläge sowohl für den Vorsitz und die Stellvertretung als auch für die weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sollen jeweils dem Frauenanteil an der Mitgliedschaft aller Gewerkschaften entsprechen;**

§ 7 Bundeskongress

Ziffer 5.

Unter der Ziffer 5. ist nach dem 2. Satz „Dabei sollen die Frauen [...] vertreten sein.“ folgender Satz zu ergänzen: „Der Bundesvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.“. Der Absatz lautet dann:

1. [...] Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. **Der Bundesvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.** Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 9 Bundesvorstand

Ziffer 5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

Unter der Ziffer 5. im Absatz des Buchstaben g) ist der Satz „den Bezirkskonferenzen Vorschläge [...] zu unterbreiten,“ wie folgt zu ergänzen: „wobei für den Vorsitz oder die Stellvertretung eine Frau vorgeschlagen werden muss,“. Der Absatz lautet dann:

Ziffer 5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

g) den Bezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten, **wobei für den Vorsitz oder für die Stellvertretung eine Frau vorgeschlagen werden muss,**

§ 11 Bezirke

Ziffer 8.

Unter der Ziffer 8. ist nach dem 3. Satz „Dabei sollen die Frauen [...] vertreten sein.“ folgender Satz zu ergänzen: „Der Bezirksvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.“

Der Absatz lautet dann:

1. Die Bezirkskonferenzen finden [...]. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. **Der Bezirksvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.** Näheres regelt eine Richtlinie.

Ziffer 14.

Unter der Ziffer 14. ist der Satz „Die Bezirksvorstände bestehen aus [...] vertretenen Gewerkschaften“ wie folgt zu ergänzen: „und einer Vertreterin des Bezirks-Frauenausschusses und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bezirks-Jugendausschusses.“

Der Absatz lautet dann:

1. Die Bezirksvorstände bestehen aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, und je einer Bezirksleiterin bzw. einem Bezirksleiter der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften **und einer Vertreterin des Bezirks-Frauenausschusses und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bezirks-Jugendausschusses.** Die Regionsgeschäftsführer/innen nehmen mit [...]

Ziffer 16.

Der erste Satz der Ziffer 16. entfällt bei Annahme der Ergänzung der Ziffer 14.

Der Absatz lautet dann:

16. Jeweils eine/r Vertreter/in des Bezirksfrauen- und des Bezirksjugendausschusses nehmen den Sitzungen beratend teil. Soweit Seniorenpolitik [...]

Ziffer 18. Aufgaben der Bezirksvorstände sind:

Unter der Ziffer 18. im Absatz des Buchstaben j) ist der Satz „der Bezirkskonferenz [...] zu unterbreiten“ wie folgt zu ergänzen: „, wobei Frauen mindestens entsprechend ihres Mitgliederanteils in den Gewerkschaften vertreten sind.“

Der Absatz lautet dann:

- j) der Bezirkskonferenz Vorschläge für die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen zu unterbreiten, **wobei Frauen mindestens entsprechend ihres Mitgliederanteils in den Gewerkschaften vertreten sind;**

§ 12 Kreis- und Stadtverbände

Ziffer 4.

Unter der Ziffer 4. ist nach dem 3. Satz „Dabei sollen Frauen [...] vertreten sein.“ folgender Satz zu ergänzen: „Der Bezirksvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.“.

Der Absatz lautet dann:

1. Die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen finden [...]. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. **Der Bezirksvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.** Näheres regelt eine Richtlinie. [...]

Ziffer 11.

Unter der Ziffer 11. ist der Satz „ Die Kreis- und Stadtverbandsvorstände bestehen aus [...] vertretenen Gewerkschaften“ wie folgt zu ergänzen: „und je einer Vertreterin des Frauen- und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Jugendausschusses des Kreis- bzw. Stadtverbandes.“

Der Absatz lautet dann:

1. Die Kreis- und Stadtverbandsvorstände bestehen aus der bzw. dem ehrenamtlichen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Bereich des Kreis- oder Stadtverbandes vertretenen Gewerkschaften **und je einer Vertreterin des Frauen- und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Jugendausschusses des Kreis- bzw. Stadtverbandes.** Eine ständige Vertretung [...]

Ziffer 12.

Der erste Satz der Ziffer 12. entfällt bei Annahme der Ergänzung der Ziffer 11.

Der Absatz lautet dann:

1. ~~Vertreter/innen von Kreis-/Stadtverbands-Frauen- und Jugendausschüssen nehmen den Sitzungen beratend teil.~~ Soweit Seniorenpolitik [...]

-
-